

INHALT	SEITE
55. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster Dez. 26 – Luftfahrtbehörde – zum Genehmigungsverfahren über den Verkehrsflughafen Dortmund	154
56. Öffentliche Auslegung des Miet- spiegels für das Gebiet der Kreisstadt Unna	157
57. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Kreisstadt Unna	158
58. Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplans Unna Nr. 30 „Heidestraße“	166
59. Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna hier: Wirtschaftsweg „Gemarkung Hemmerde, Flur 2, diverse Flurstücke“	169
60. Widmung von Verkehrsflächen hier: Rudolf-Diesel-Straße (tlw.), Otto-Brenner-Straße, Dr.-Rudolf-Quast-Straße, Am Budberg sowie Wegeverbindung Büddenberg/Rudolf-Diesel-Straße	171

55.

**Bekanntmachung**

**Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster  
Dez. 26 – Luftfahrtbehörde –  
zum Genehmigungsverfahren über den Verkehrsflughafen Dortmund**

Bezirksregierung Münster  
Dez. 26 - Luftfahrtbehörde

Münster, 10. Juni 2014

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2454) werden die bisherigen Ziffern 7. und 7a. der Genehmigung zur Anlage und Betrieb des Verkehrsflughafens Dortmund vom 24.01.2000, zuletzt modifiziert durch Bescheid vom 07.05.2009, geändert und erhalten folgende Fassung:

7. Der Flughafen dient dem allgemeinen Verkehr mit Luftfahrzeugen nach Sicht- und Instrumentenflugregeln für Präzisions- und Nichtpräzisionsanflugverfahren zwischen 06:00 und 22:30 Uhr (Ortszeit). Planmäßige Landungen auf dem Verkehrsflughafen Dortmund sind bis 23:00 Uhr (Ortszeit) zulässig.
- 7a. Flugzeuge im flugplanmäßigen Verkehr (scheduled flights), deren planmäßige Starts auf dem Verkehrsflughafen Dortmund bis 22:30 Uhr vorgesehen sind, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) noch bis 23:00 Uhr (Ortszeit) starten. Flugzeuge im planmäßigen Verkehr (scheduled flights), deren planmäßige Landung gemäß Flugplan bis 23:00 Uhr (Ortszeit) auf dem Verkehrsflughafen Dortmund vorgesehen sind, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) noch bis 23:30 Uhr (Ortszeit) landen.

Es dürfen nur Flugzeuge für verspätete Starts oder Landungen auf dem Verkehrsflughafen Dortmund zugelassen werden, die aufgrund ihrer besonderen lärmarmen Bauweise in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen in ihrer jeweiligen Fassung enthalten sind.

Die Genehmigung des Platzhalters (PPR) darf nur erteilt werden, wenn sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung ergibt.

Sollte die Zahl von 20 Verspätungen in einem Monat überschritten werden, dürfen weitere Spätstarts oder -landungen in dem betreffenden Monat nur noch mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsicht zugelassen werden. Diese kann insbesondere bei

Vorhersehbarkeit und/oder mehrfacher Wiederholung einer Verspätung auf einer Flugverbindung ihre Zustimmung versagen.

Der Antragstellerin wurden umfangreiche Auflagen erteilt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Die Beteiligten müssen sich, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlich oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt oder durch einen Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Ablichtung beigelegt werden.

Eine gegen den Genehmigungsbescheid erhobene Anfechtungsklage hat gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 LuftVG in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 5 Satz 2, 8 Abs. 1 LuftVG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht aber die Möglichkeit beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 44038 Münster einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu stellen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Genehmigungsbescheids gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Genehmigungsbescheid Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Die Genehmigung liegt **von Montag, 30. Juni 2014 bis einschließlich Montag, 14. Juli 2014** bei den Kommunen Bönen, Dortmund, Fröndenberg, Herdecke, Holzwickede, Kamen, Schwerte und Unna während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG-).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die Genehmigung von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich angefordert werden.

Die Genehmigung ist auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([http://www.bezreg-muenster.de/startseite/abteilungen/abteilung2/Dez\\_26\\_Luftverkehr/Verfahren\\_Flughafen\\_Dortmund/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/startseite/abteilungen/abteilung2/Dez_26_Luftverkehr/Verfahren_Flughafen_Dortmund/index.html)) veröffentlicht und steht dort zum Download bereit.

Bezirksregierung Münster

26.01.01.02-EDLW

Im Auftrag

gez. Keller

Abl.KrStUN 17 – 55 / 23. Juni 2014

56.

**Bekanntmachung****Öffentliche Auslegung des Mietspiegels für das Gebiet  
der Kreisstadt Unna**

Die inhaltlichen Grundlagen für die Aufstellung von Mietspiegeln sind die §§ 558 c ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach sollen Mietspiegel alle zwei Jahre der Marktentwicklung angepasst werden. Die Fortschreibung des Mietspiegels fand zuletzt im Jahr 2012 statt. Dieser Mietspiegel ist bis zum 30.06.2014 gültig. Der neue Mietspiegel wurde am 08.05.2014 vom Haupt- und Finanzausschuss der Kreisstadt Unna beschlossen und ist gültig vom 01.07.2014 bis zum 30.06.2016.

Der Mietspiegel kann bei der Kreisstadt Unna im Bürgerservice oder im Bereich Wohnen, Soziales und Senioren, Rathausplatz 1, 59423 Unna, während der Dienstzeit eingesehen werden.

Die gedruckte Version des Mietspiegels ist gebührenpflichtig und kann an den u. a. Stellen bezogen werden:

**Kreisstadt Unna, Bürgerservice, Rathausplatz 1, 59423 Unna**

**Kreisstadt Unna, Bereich Wohnen, Soziales und Senioren,  
Rathausplatz 1, 59423 Unna**

**Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Unna e.V.  
Ostring 23, 59423 Unna**

**Mieterverein Kreis Unna e.V.  
Hellweg 8, 59423 Unna**

Abl.KrStUN 17 – 56 / 23. Juni 2014

57.

**Bekanntmachung****Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Kreisstadt Unna vom 20.06.2014**

Aufgrund des Kinderbildungsgesetzes vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 510), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 15.05.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Kreisstadt Unna beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

(1) Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr haben einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr haben einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Eine weitere Förderung in der Kindertagespflege ist nur bei Vorliegen eines besonderen Bedarfs oder ergänzend möglich.

(2) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege im Bezirk des Jugendamtes der Kreisstadt Unna.

(3) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern aus Unna offen.

(4) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Unna sowie für die von der Kreisstadt Unna vermittelte Kindertagespflege erhebt die Kreisstadt Unna als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 23 Abs. 1 KiBiz von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Kostenbeiträge (Elternbeiträge). Die Elternbeiträge sind gem. § 23 Abs. 5 KiBiz sozial gestaffelt und richten sich nach dem Umfang der Betreuungszeit.

(5) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist ein Antrag beim Bereich Jugend und Familie der Kreisstadt Unna zu stellen.

(6) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung der Kreisstadt Unna die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten, das Aufnahme- und Abmeldedatum der aufzunehmenden Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

## § 2 Entstehung der Beitragspflicht und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht zum 01. des Monats in dem das Kind ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung und/oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind durch die Kindertageseinrichtung abgemeldet oder in dem die Kindertagespflege eingestellt wird.
- (3) Beitragszeitraum für die Kindertagesbetreuung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (1.8.-31.7 des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.  
Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege

## § 3 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden.  
Die Höhe der Beiträge ist den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung zu entnehmen.  
Wird neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung auch Kindertagespflege in Anspruch genommen, so wird zunächst der Beitrag für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen ermittelt und der Beitrag für die Kindertagespflege hinzugerechnet.
- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann gem. § 23 Abs. 4 KiBiz von den Beitragspflichtigen zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (3) Jüngere Geschwisterkinder einer Familie oder von Personen aus Unna, die gem. § 4 an die Stelle der Eltern treten, die zeitgleich Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Unna in Anspruch nehmen, sind grundsätzlich beitragsfrei. Würden sich ohne Anwendung der Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge für die Kinder ergeben, so wird der höhere Beitrag erhoben. Diese Regelung gilt auch für Pflegekinder.
- (4) Gem. § 23 Abs. 3 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Besuchen während des beitragsfreien Jahres Geschwisterkinder oder Pflegekinder ebenfalls eine Einrichtung oder erhalten diese Kinder Tagespflege, so werden für diese während des beitragsfreien Jahres ebenfalls keine Beiträge erhoben.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertageseinrichtung besucht oder die Kindertagespflege in Anspruch nimmt.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag gem. § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 5 Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Der Beitrag wird monatlich erhoben und ist jeweils zum 5. eines Monats fällig.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine SEPA-Lastschrift oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (4) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

#### **§ 6 Einkommen**

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt.  
Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.  
Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.  
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elterngeldgesetz (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzliche Rentenversicherung



nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

## **§ 7 Nachweis des Einkommens**

(1) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Einkommen des Jahres, in dem die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Anspruch genommen wird. Sollten für dieses Jahr noch keine Einkommensnachweise vorgelegt werden können (z. B. im Jahr der Erstanmeldung), wird zunächst das Einkommen des Vorjahres zugrunde gelegt. Eine Anpassung des Elternbeitrages erfolgt dann im Folgejahr rückwirkend für den Zeitraum der Beitragspflicht des Vorjahres. Bei der rückwirkenden Überprüfung von Elternbeiträgen wird das tatsächlich erzielte Jahreseinkommen im Kalenderjahr für die in diesem Kalenderjahr bestehende Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich hier eine andere als die festgesetzte Beitragshöhe, so ist der Beitrag für den Zeitraum der Beitragspflicht in diesem Kalenderjahr neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.

(2) Bei der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung und/oder in die Kindertagespflege werden die Eltern vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angeschrieben und aufgefordert, eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen auszufüllen und einzureichen. Ein Einkommensnachweis entsprechend des Absatzes 1 ist einzureichen.

Während der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein Einkommensnachweis über die Einkünfte des Vorjahres zur Überprüfung des Elternbeitrages einzureichen. Der Einkommensnachweis für das Jahr der Abmeldung von der Kindertagesbetreuung ist zu Beginn des Folgejahres einzureichen.

Sofern die verbindliche Erklärung und/oder der Einkommensnachweis nicht und auch

auf Verlangen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht eingereicht werden, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## **§ 8 Erlass des Elternbeitrages**

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Unna, den 20.06.2014

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

### Anlage 1

Beiträge Kindertageseinrichtung

Gruppenstruktur	2 bis 6 Jahre		
	25 Std	35 Std	45 Std
Einkommen			
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	23 €	28 €	48 €
Bis 26.000 €	32 €	38 €	65 €
Bis 32.000 €	39 €	45 €	77 €
Bis 38.000 €	44 €	52 €	91 €
Bis 44.000 €	59 €	69 €	117 €
Bis 50.000 €	74 €	87 €	164 €
Bis 56.000 €	96 €	113 €	220 €
Bis 62.000 €	122 €	143 €	277 €
Bis 68.000 €	154 €	181 €	334 €
Bis 74.000 €	188 €	221 €	391 €
Bis 80.000 €	204 €	243 €	433 €
Bis 86.000 €	227 €	267 €	475 €
Üb. 86.000 €	249 €	292 €	516 €

Gruppenstruktur	unter 2 Jahren		
	25 Std	35 Std	45 Std
Einkommen			
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	54 €	64 €	80 €
Bis 26.000 €	74 €	87 €	109 €
Bis 32.000 €	94 €	111 €	138 €
Bis 38.000 €	116 €	136 €	170 €
Bis 44.000 €	149 €	175 €	219 €
Bis 50.000 €	191 €	224 €	281 €
Bis 56.000 €	222 €	262 €	327 €
Bis 62.000 €	252 €	297 €	371 €
Bis 68.000 €	285 €	335 €	419 €
Bis 74.000 €	317 €	374 €	466 €
Bis 80.000 €	354 €	414 €	514 €
Bis 86.000 €	387 €	453 €	564 €
Üb. 86.000 €	420 €	492 €	613 €

**Anlage 2**

## Beiträge Kindertagespflege

Kindertagespflege: Beiträge für Kinder unter 2 Jahren									
Einkommens- gruppe									
	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	ab 45 Std. je angefangene 5 Std. zu- sätzlich
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	22 €	32 €	43 €	54 €	59 €	64 €	72 €	80 €	11 €
Bis 26.000 €	30 €	44 €	59 €	74 €	81 €	87 €	98 €	109 €	15 €
Bis 32.000 €	38 €	56 €	75 €	94 €	103 €	111 €	125 €	138 €	19 €
Bis 38.000 €	46 €	70 €	93 €	116 €	126 €	136 €	153 €	170 €	23 €
Bis 44.000 €	60 €	89 €	119 €	149 €	162 €	175 €	197 €	219 €	30 €
Bis 50.000 €	76 €	115 €	153 €	191 €	208 €	224 €	253 €	281 €	38 €
Bis 56.000 €	89 €	133 €	178 €	222 €	242 €	262 €	295 €	327 €	44 €
Bis 62.000 €	101 €	151 €	202 €	252 €	275 €	297 €	334 €	371 €	50 €
Bis 68.000 €	114 €	171 €	228 €	285 €	310 €	335 €	377 €	419 €	57 €
Bis 74.000 €	127 €	190 €	254 €	317 €	346 €	374 €	420 €	466 €	63 €
Bis 80.000 €	142 €	212 €	283 €	354 €	384 €	414 €	464 €	514 €	71 €
Bis 86.000 €	155 €	232 €	310 €	387 €	420 €	453 €	509 €	564 €	77 €
Üb. 86.000 €	168 €	252 €	336 €	420 €	456 €	492 €	553 €	613 €	84 €

Einkommens- gruppe	Kindertagespflege: Beiträge für Kinder ab 2 Jahre								
	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	ab 45 Std. je angefangene 5 Std. zu- sätzlich
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	9 €	14 €	18 €	23 €	26 €	28 €	38 €	48 €	5 €
Bis 26.000 €	13 €	19 €	26 €	32 €	35 €	38 €	52 €	65 €	6 €
Bis 32.000 €	16 €	23 €	31 €	39 €	42 €	45 €	61 €	77 €	8 €
Bis 38.000 €	18 €	26 €	35 €	44 €	48 €	52 €	72 €	91 €	9 €
Bis 44.000 €	24 €	35 €	47 €	59 €	64 €	69 €	93 €	117 €	12 €
Bis 50.000 €	30 €	44 €	59 €	74 €	81 €	87 €	126 €	164 €	15 €
Bis 56.000 €	38 €	58 €	77 €	96 €	105 €	113 €	167 €	220 €	19 €
Bis 62.000 €	49 €	73 €	98 €	122 €	133 €	143 €	210 €	277 €	24 €
Bis 68.000 €	62 €	92 €	123 €	154 €	168 €	181 €	258 €	334 €	31 €
Bis 74.000 €	75 €	113 €	150 €	188 €	205 €	221 €	306 €	391 €	38 €
Bis 80.000 €	82 €	122 €	163 €	204 €	224 €	243 €	338 €	433 €	41 €
Bis 86.000 €	91 €	136 €	182 €	227 €	247 €	267 €	371 €	475 €	45 €
Üb. 86.000 €	100 €	149 €	199 €	249 €	271 €	292 €	404 €	516 €	50 €

## **Bekanntmachungsanordnung**

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Kreisstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,  
es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 20.06.2014

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 17 – 57 / 23. Juni 2014

58.

**Bekanntmachung****Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplans Unna Nr. 30 „Heidestraße“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 02.04.2014 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Als Zwischenlösung für die Verkehrsführung im Zuge der Sanierung Brücke „Zechenstraße“ wird der Verbindung der „Schmelzerstraße“ und „Formerstraße“ zwischen den heute vorhandenen Wendeanlagen zugestimmt.
2. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die verkehrliche Verbindung der „Schmelzerstraße“ und der „Formerstraße“ zu schaffen, ist der Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 30 „Heidestraße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4 c ist nicht anzuwenden.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Heidestraße“ wird begrenzt:

- |           |  |
|-----------|--|
| Im Norden | von der nördlichen Grenze des Flurstücks 448, Flur 39, Gemarkung Unna,   |
| im Osten  | durch die Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 357, Flur 39, Gemarkung Unna bis an die Nordgrenze des Flurstücks 448, Flur 39, Gemarkung Unna   |
| im Süden  | von der südlichen Grenze des Flurstücks 448, Flur 39, Gemarkung Unna,  |
| im Westen | durch die Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 427, Flur 39, Gemarkung Unna bis an die Nordgrenze des Flurstücks 448, Flur 39, Gemarkung Unna. |

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellt.

3. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs.1 BauGB frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung an der Planaufstellung zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist durchzuführen.

**Die Bürgerversammlung findet statt am 03.07.2014, ab 19.00 Uhr  
im Ev. Gemeindezentrum „Die Brücke“, Berliner Allee 16, 59425 Unna.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

Die Planung wird in Form eines Vortrages vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert.

Leiter der Veranstaltung ist der Ortsvorsteher.

Unna, den 20.06.2014

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 02.04.2014 zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Unna Nr. 30 „Heidestraße“ und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 23.06.2014

Unna, den 20.06.2014

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister





59.

## **Bekanntmachung**

### **Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna hier: Wirtschaftsweg „Gemarkung Hemmerde, Flur 2, diverse Flurstücke“**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 15.05.2014 folgende Absichtserklärung beschlossen:

Der im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Wirtschaftsweg „Gemarkung Hemmerde, Flur 2, diverse Flurstücke“ soll aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung eingezogen werden.

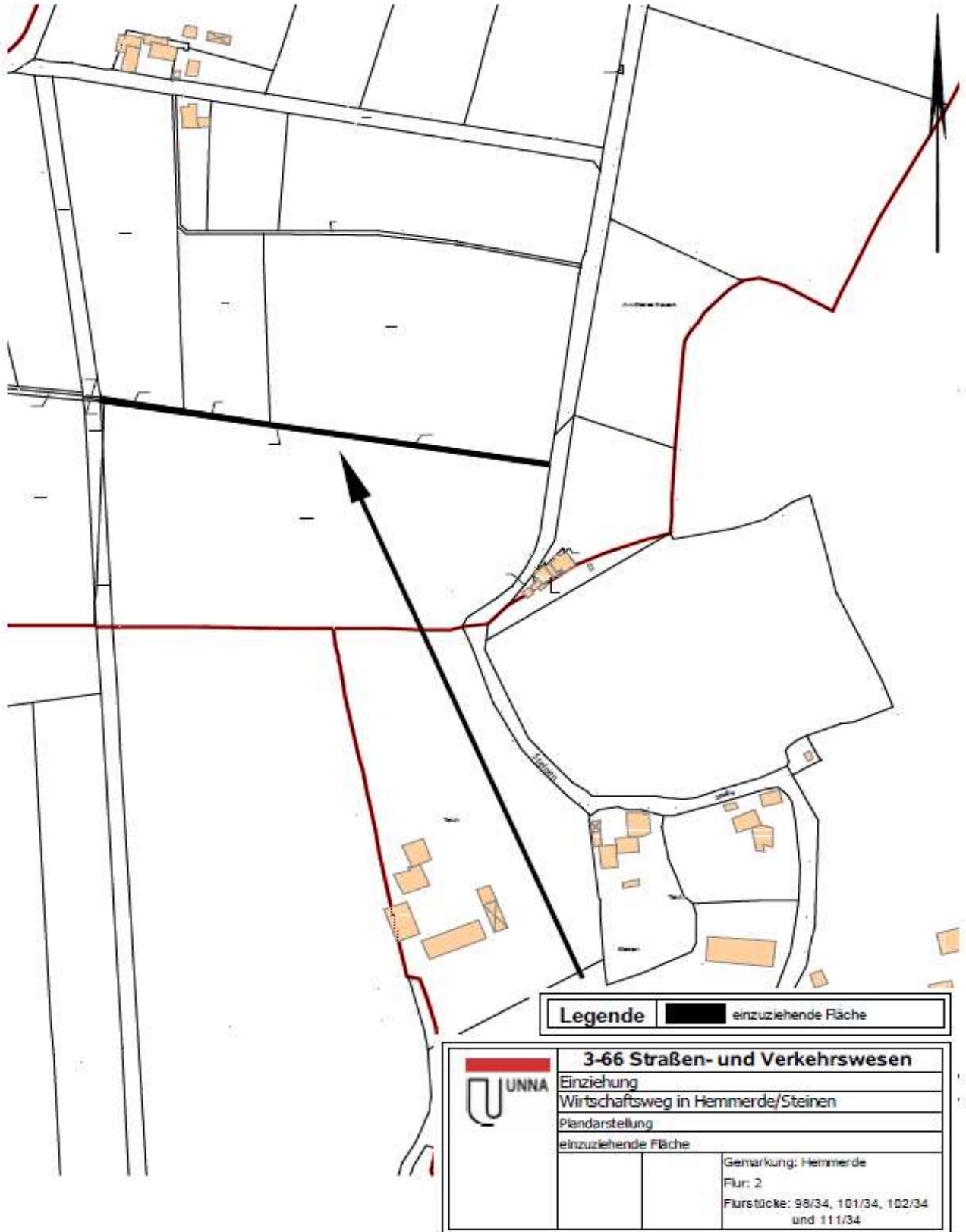
Personen, die glauben, durch diese Einziehung in ihren Rechten verletzt zu werden, haben Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna, Fachbereich 3 – 66, Rathausplatz 1, 59423 Unna, zu erheben.

Anlage: Lageplan

Unna, 12.06.2014

KREISSTADT UNNA  
Der Bürgermeister  
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



60.

**Bekanntmachung****Widmung von Verkehrsflächen**

**hier: Rudolf-Diesel-Straße (tlw.), Otto-Brenner-Straße, Dr.-Rudolf-Quast-Straße, Am Budberg sowie Wegeverbindung Büddenberg/Rudolf-Diesel-Straße**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 15.05.2014 beschlossen:

Die im beiliegenden Lageplan dargestellten Verkehrsflächen werden gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch wird für den nord-westlich verlaufenden Weg auf die Benutzungsarten Fuß- und Radverkehr beschränkt, im Übrigen gilt er uneingeschränkt.

Die Widmung wird zum 15.06.2014 wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 12.06.2014

KREISSTADT UNNA  
Der Bürgermeister  
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter

